



Brüssel, den 4. Mai 2023
(OR. en)

9040/23

LIMITE

CORLX 462
CFSP/PESC 655
CSDP/PSDC 336
COPS 218
CSC 212

VORSCHLAG

Absender: Herr Stefano SANNINO, Generalsekretär, im Auftrag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

Eingangsdatum: 3. Mai 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Betr.: Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an den Rat für einen Beschluss des Rates über die Folgen der Mitteilung Dänemarks an die übrigen Mitgliedstaaten, dass es keinen Gebrauch mehr von Artikel 5 des Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks machen will, zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2021/509 des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 sowie zur Änderung des Beschlusses 2014/401/GASP des Rates über das Satellitenzentrum der Europäischen Union und zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 2001/555/CFSP betreffend die Einrichtung eines Satellitenzentrums der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument HR(2023) 118.

Anl.: HR(2023) 118

HR(2023) 118
Limited

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST



**Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik
an den Rat**

vom 3.5.2023

für einen Beschluss des Rates über die Folgen der Mitteilung Dänemarks an die übrigen Mitgliedstaaten, dass es keinen Gebrauch mehr von Artikel 5 des Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks machen will, zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2021/509 des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 sowie zur Änderung des Beschlusses 2014/401/GASP des Rates über das Satellitenzentrum der Europäischen Union und zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 2001/555/CFSP betreffend die Einrichtung eines Satellitenzentrums der Europäischen Union

HR(2023) 118
Limited

HR(2023) 118

Limited

BESCHLUSS (GASP) 2023/... DES RATES

vom TT.MM.2023

über die Folgen der Mitteilung Dänemarks an die übrigen Mitgliedstaaten, dass es keinen Gebrauch mehr von Artikel 5 des Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks machen will, zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2021/509 des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 sowie zur Änderung des Beschlusses 2014/401/GASP des Rates über das Satellitenzentrum der Europäischen Union und zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 2001/555/CFSP betreffend die Einrichtung eines Satellitenzentrums der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1, Artikel 31 Absatz 1, Artikel 41 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 4 und Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks (im Folgenden „Protokoll“) hat sich Dänemark bis zum 30 Juni 2022 nicht an der Ausarbeitung, Annahme und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union im Bereich des Artikels 26 Absatz 1, des Artikels 42 und der Artikel 43 bis 46 des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden „EUV“), die verteidigungspolitische Bezüge haben, beteiligt. Bis zu demselben Zeitpunkt hat Dänemark nicht zur Finanzierung operativer Ausgaben, die als Folge solcher Maßnahmen anfallen, beigetragen und der Union keine militärischen Fähigkeiten zur Verfügung gestellt.
- (2) Am 1. Juni 2022 fand in Dänemark ein Referendum über die Aufhebung der Nichtbeteiligungsklausel in Bezug auf die Verteidigungspolitik gemäß Artikel 5 des Protokolls statt.

HR(2023) 118

Limited

- (3) Gemäß Artikel 7 des Protokolls hat Dänemark mit Schreiben des dänischen Ministers für auswärtige Angelegenheiten vom 20. Juni 2022 den übrigen Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass es von Artikel 5 des Protokolls ab dem 1. Juli 2022 keinen Gebrauch mehr machen will.
- (4) Nach Artikel 7 des Protokolls wendet Dänemark ab dem 1. Juli 2022 sämtliche einschlägigen Maßnahmen, die bis dahin in Kraft getreten sind, in vollem Umfang an und ist hinsichtlich der Ausarbeitung, Annahme und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben, in derselben Position wie die übrigen Mitgliedstaaten. Ab demselben Zeitpunkt ist Dänemark sowohl hinsichtlich seines Beitrags zur Finanzierung operativer Ausgaben, die als Folge solcher Maßnahmen anfallen, als auch hinsichtlich der Bereitstellung militärischer Fähigkeiten für die Union in derselben Position wie die übrigen Mitgliedstaaten.
- (5) Dementsprechend wendet Dänemark seit dem 1. Juli 2022 die vom Rat auf der Grundlage der einschlägigen Artikel des Titels V Kapitel 2 EUV angenommenen Beschlüsse an. Ebenso wendet Dänemark seit demselben Zeitpunkt alle vom Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee gemäß Artikel 38 Absatz 3 EUV angenommenen Beschlüsse über die politische Kontrolle und strategische Leitung von Krisenbewältigungsoperationen nach den Artikeln 42 und 43 EUV, die verteidigungspolitische Bezüge haben, an.
- (6) Um die Rechtssicherheit in der Union zu gewährleisten, sollte klargestellt werden, dass in vom Rat auf der Grundlage von Titel V Kapitel 2 EUV angenommenen Beschlüssen, die am 1. Juli 2022 in Kraft waren, ab diesem Zeitpunkt alle Bezugnahmen auf Artikel 5 des Protokolls nicht mehr gelten.
- (7) Aus demselben Grund sollten in vom Rat auf der Grundlage von Titel V Kapitel 2 EUV angenommenen Beschlüssen, die zum Zeitpunkt der Annahme des vorliegenden Beschlusses in Kraft sind, alle einschlägigen Bestimmungen, mit denen Artikel 5 des Protokolls (Nr. 22) durchgeführt wird, aufgehoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Infolge der Mitteilung Dänemarks an die übrigen Mitgliedstaaten, dass Dänemark ab dem 1. Juli 2022 keinen Gebrauch mehr von Artikel 5 des Protokolls machen will,

- gelten alle Bezugnahmen auf die Position Dänemarks auf der Grundlage von Artikel 5 des Protokolls in vom Rat gemäß Titel V Kapitel 2 EUV angenommenen Beschlüssen ab dem 1. Juli 2022 nicht mehr;

HR(2023) 118

Limited

- gelten alle Bezugnahmen auf die Position Dänemarks auf der Grundlage von Artikel 5 des Protokolls in vom Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee gemäß Artikel 38 Absatz 3 EUV angenommenen Beschlüssen über die politische Kontrolle und strategische Leitung von Krisenbewältigungsoperationen nach den Artikeln 42 und 43 EUV, die verteidigungspolitische Bezüge haben, gelten ab dem 1. Juli 2022 nicht mehr.

Artikel 2

Der Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528¹ wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 5 Absatz 4 wird aufgehoben.

(2) Artikel 26 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Mittel für Zahlungen, die im allgemeinen Teil des Haushaltsplans für die bei Operationen anfallenden Unterstützungs- und Vorbereitungsausgaben nach Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe b vorgesehen sind, werden aus Beiträgen der Mitgliedstaaten gedeckt.“

(3) Artikel 45 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die gemeinsamen Kosten der Übungen der Union werden über die Fazilität nach ähnlichen Vorschriften und Verfahren finanziert, wie sie für die Operationen gelten, zu denen alle Mitgliedstaaten einen Beitrag leisten.“

(4) Artikel 52 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Wird beschlossen, dass die für eine Operation gemeinsam finanzierten Ausrüstungen bei der Fazilität verbleiben, so können die beitragenden Mitgliedstaaten von den übrigen Mitgliedstaaten einen finanziellen Ausgleich verlangen. Der Ausschuss fasst auf Vorschlag des Verwalters für Operationen die entsprechenden Beschlüsse.“

¹ ABl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14.

HR(2023) 118

Limited

Artikel 3

Der Beschluss 2014/401/GASP des Rates über das Satellitenzentrum der Europäischen Union und zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 2001/555/CFSP betreffend die Einrichtung eines Satellitenzentrums der Europäischen Union² wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Einnahmen des SATCEN bestehen aus Beiträgen der Mitgliedstaaten nach dem BNE-Schlüssel, aus Zahlungen für erbrachte Dienstleistungen sowie aus sonstigen Einnahmen.“

(2) Artikel 17 wird aufgehoben.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Juli 2022.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

² ABl. L 188 vom 27.6.2014, S. 73.